



Statuten des Zweckverbandes Schulkreis Wasseramt Ost

I Allgemeines / Grundsätze

§ 1

Name und Sitz
Verbandsgemeinden

¹ Unter dem Namen Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost, hiernach kurz Zweckverband OWO (Oberstufe Wasseramt Ost) genannt, bilden die beteiligten Gemeinden nach Absatz 2 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

² Sitz des Zweckverbandes ist Derendingen.

³ Verbandsgemeinden des Zweckverbandes OWO sind die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Etziken, Halten, Heinrichswil-Winistorf, Hersiwil, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten, Luterbach, Oeking, Steinhof und Subingen.

§ 2

Zweck

¹ Der Zweckverband OWO errichtet und betreibt die Oberstufe Wasseramt Ost, umfassend die Schularten der Sekundarstufe I (Sekundarschulen P, E, B und K)¹.

² Der Zweckverband OWO kann Musikschulen, freiwilliges 10. Schuljahr, Freizeit- und Erwachsenenbildungskurse anbieten.

³ Der Zweckverband OWO errichtet und unterhält die notwendigen Bauten und Anlagen sowie die zugehörige Infrastruktur.

§ 3

Geltung

Der Zweckverband OWO wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Standorte
Einzugsgebiete

¹ Die beiden Schulzentren DeLu_Derendingen/Luterbach und oz13_Subingen sind Standorte der Oberstufe Wasseramt Ost. Bei Bedarf können vorhandene Schulräume und Anlagen der Verbandsgemeinden ausserhalb der Zentren in Miete genutzt werden.

² Die beiden Zentren führen je alle Schularten der Sekundarschulen E, B und K, so dass schulartenübergreifende Lehrveranstaltungen und Anlässe möglich sind.

³ Der mittelschulvorbereitende Unterricht (Sek I P) wird im Zentrum Derendingen-/Luterbach geführt.

⁴ Die Einzugsgebiete der beiden Zentren sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze grundsätzlich fest. Dem Zentrum Derendingen/Luterbach werden die Schülerinnen und Schüler der Gemeinden Derendingen und Luterbach zugeordnet, dem Zentrum Subingen diejenigen der übrigen Verbandsgemeinden.

⁵ Der Verbandsrat kann in Ausnahmefällen von Absatz 4 abweichende Schülerzuordnungen beschliessen, wenn aufgrund demografischer Gegebenheiten ein Kapazitätsausgleich angezeigt ist und damit die Betriebs- und Kosteneffizienz verbessert wird. Solche Verschiebungen dürfen die Qualität der Schule nicht beeinträchtigen, sie haben zudem auf die Schulwege Rücksicht zu nehmen.

⁶ Der mittelschulvorbereitende Unterricht sowie die Angebote gemäss § 2, Absatz 2 stehen auch Schülerinnen und Schülern aus Gemeinden offen, welche nicht dem Zweckverband OWO angehören.

¹ Bis zur Umsetzung der Sekundarstufe I die Bezirks-, Sekundar- und Oberschule sowie die Kleinklassen Werken und den mittelschulvorbereitenden Unterricht.

II Finanzierung, Kostenverteiler, Haftung

§ 5

*Beteiligung
Kosten und Eigentum*

Das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden an den Kosten für sämtliche Bauten, Anlagen und Installationen samt Mieten und Unterhalt, den Schulbetrieb und Schülertransporte richtet sich nach den offiziellen kantonalen Einwohnerzahlen der Gemeinden am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.²

§ 6

*Haftung gegenüber
Dritten*

¹ Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet der Zweckverband OWO als öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 166 GG).

² Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Reicht dieses nicht aus, tragen die Verbandsgemeinden die Haftung anteilmässig nach Massgabe von § 5.

III Organe

§ 7

Organe

Die Organe des Zweckverbandes OWO sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verbandsrat [Vorstand im Sinne von § 171 GG]
- c) die Kontrollstelle
- d) der Schulleiter/die Schulleiterin
- e) die Standortleiter

§ 8

*Delegierten-
versammlung
["Legislative" nach
Gemeindegesezt]*

¹ Der Zweckverband OWO wird nach aussen wie im Verkehr der Verbandsgemeinden unter sich durch die Delegiertenversammlung vertreten. In diese wählt jede Verbandsgemeinde nach Massgabe der letzten Volkszählung pro 800 Einwohner³ und Bruchteile von über 400 Einwohner je einen Vertreter/eine Vertreterin und die entsprechenden Ersatzmitglieder für eine Amtsperiode von 4 Jahren. Jede Gemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Vertreter/eine Vertreterin.

² Die Delegierten müssen in einer Verbandsgemeinde stimmberechtigt sein.

³ Zusätzlich zu den Delegierten gemäss Absatz 1, gehört der Präsident oder die Präsidentin des Verbandsrates von Amtes wegen der Delegiertenversammlung an.

⁴ Der Schulleiter/die Schulleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil.

⁵ Die Delegierten versammeln sich jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen (Voranschlag und Rechnung). Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin.

⁶ Weitere Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) nach Bedarf durch den Präsidenten/die Präsidentin;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten;
- c) auf Verlangen der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde.

² Die Vereinbarungen über die Bau- und Abschreibungsfinanzierungen der beiden Schulzentren bleiben bestehen.

³ gestützt auf die Einwohnerzahlen am 1.1.2004 → 29 Delegierte + Präsidium = 30.

§ 9

*Aufgaben der
Delegierten-
versammlung*

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende nicht delegierbare Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag und Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) Gewährung ausserordentlicher Kredite bis max CHF 1'000'000.-- pro Jahr;
- c) Nach Krediterteilung der Verbandsgemeinden bzw. innerhalb der Finanzkompetenz gem. lit a: Erwerb von Grundeigentum, Schaffung, Planung und Bau von Schulräumen und Anlagen sowie Erwerb der notwendigen Einrichtungen;
- d) Genehmigung von Projekten oder Abschluss von Verträgen mit Ausnahme von Anstellungsverträgen sowie Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen ab CHF 250'000.-- im Einzelfall und ab CHF 50'000.-- wiederkehrend;
- e) Erlass der rechtsetzenden Reglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung;
- f) Schaffung neuer Stellen im Verwaltungsbereich;
- g) Wahl der Mitglieder des Verbandsrates;
- h) Bestimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Delegiertenversammlung und des Verbandsrates aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandsrates;
- i) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollstelle.

§ 10

*Stimmrecht der
Delegierten
und Beschluss-Quoren*

- ¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
- ³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmenden.
- ⁴ Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach §§ 32-40 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

§ 11

Beschlussprotokoll

- ¹ Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- ² Das Protokoll ist vom Präsidenten/ von der Präsidentin und dem Verbandssekretär/ der Verbandssekretärin zu unterzeichnen.
- ³ Das Protokoll ist innert eines Monats den Verbandsgemeinden und den Delegierten zuzustellen.

§ 12

*Verbandsrat
["Exekutive" nach
Gemeindegesetz]*

- ¹ Der Verbandsrat zählt inkl. Präsidium 12 Mitglieder. Er wird durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. 11 Mandate werden zu Beginn der Amtsperiode aufgrund der offiziellen kantonalen Einwohnerzahlen am 1. Januar des dem laufenden Rechnungsjahr vorangehenden Jahres auf die Verbandsgemeinden verteilt. Gemeinden, die aufgrund dieses Schlüssels kein Mandat erhalten würden, können gemeinsam den 12. Sitz beanspruchen.
- ² Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin dürfen Delegierte nicht gleichzeitig dem Verbandsrat angehören. Die Kombination von Präsidium und Gemeindedelegierte/r ist nicht statthaft.
- ³ Zu zusätzlichen Sitzungen des Verbandsrates wird einberufen:
 - a) nach Bedarf durch den Präsidenten/die Präsidentin;
 - b) auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde.

§ 13*Aufgaben und
Kompetenzen des
Verbandsrates*

- ¹ Der Verbandsrat gewährleistet als oberstes ausführendes Organ die Verbindung mit den Verbandsgemeinden und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er ist zuständig für die strategischen Entscheide der Schule und ist zugleich Aufsichtsbehörde.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in den Statuten oder in anderen rechtsetzenden Zweckverbandsreglementen ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.
- ³ Dem Verbandsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) er genehmigt das Leitbild der Schule;
 - b) er bereitet die Sach- und Wahlgeschäfte der Delegiertenversammlung vor;
 - c) er erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag, den Rechnungsabschluss und die Rechenschaftsberichte;
 - d) er prüft die Einhaltung des Voranschlages im Sinne der Rechtskontrolle;
 - e) er schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den kantonalen Aufsichtsbehörden ab;
 - f) er sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen;
 - g) er beschliesst über die Aufnahme von Darlehen;
 - h) er stellt das Verbandssekretariat an;
 - i) er stellt die Schulleitung an und erteilt dieser den Leistungsauftrag;
 - j) er gewährleistet den Schularzt- und Schulzahnarztdienst;
 - k) er schliesst Versicherungen ab;
 - l) er schliesst unter dem Vorbehalt von § 9 d) Verträge und Vereinbarungen ab; er stellt Anträge zur Änderung der Statuten des Zweckverbandes OWO und von Einzelgeschäften an der Delegiertenversammlung und Verbandsgemeinden;
 - m) er vertritt den Verband gegen aussen und im Verkehr mit den Verbandsgemeinden;
 - n) er kann zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und Themen Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen.
- ⁴ Der Verbandsrat hat für Ausgaben ausserhalb des ordentlichen Voranschlages folgende Finanzkompetenzen:
- a) einmalige Ausgaben bis insgesamt CHF 100'000.-- pro Jahr;
 - b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis max. CHF 10'000.-- pro Sachgeschäft.
- ⁵ Der Verbandsrat verfügt zudem über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Voranschlages und beschlossener ausserordentlicher Kredite gemäss § 9 lit. b. Er kann diese Kompetenz für einzelne Positionen an die Schulleitung delegieren.
- ⁶ Die Unterschriften führen der Präsident/die Präsidentin kollektiv zu zweien mit dem Verbandssekretär/der Verbandssekretärin oder dem Schulleiter/der Schulleiterin.

§ 14*Stimmrecht im
Verbandsrat
und Beschluss-Quoren*

- ¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ² Ein Beschluss des Verbandsrates bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder von der Präsidentin und dem Verbandssekretär/der Verbandssekretärin zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden und den Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 15

*Rechnungsprüfungs-
kommission;
Kontrollstelle*

- ¹ Als Kontrollstelle wird durch die Delegiertenversammlung eine Rechnungsprüfungskommission für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, die in der Regel je den Rechnungsprüfungskommissionen verschiedener Verbandsgemeinden angehören.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig Delegierte oder Mitglieder des Verbandsrates sein.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- ⁴ Sie prüft die Jahresrechnung, Bauabrechnungen und die Kostenverteiler. Sie stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- ⁵ Die Delegiertenversammlung kann bestimmen, dass anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Kontrollstelle eingesetzt wird oder dass die Rechnungsprüfungskommission durch einen externen Experten unterstützt wird. Die Vergabe eines allfälligen Mandates liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.

§ 16

Schulleiter/Schulleiterin

Der Schulleiter/die Schulleiterin ist allein verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele. Er/sie führt die Schule im operativen Bereich und hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildung, Organisation, Information, Kontrolle und der Förderung. Dem Schulleiter/der Schulleiterin obliegen insbesondere folgende Aufgaben.

- a) die Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verbandsrates;
- b) ernennt im Bedarfsfall Abteilungsvorsteher/-vorsteherinnen
- c) die Personalbeurteilung;
- d) die fachliche und administrative Leitung der Schule;
- e) Schulentwicklung;
- f) das interne Qualitätsmanagement;
- g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Voranschlages;
- h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm/ihr vom Verbandsrat zugewiesen werden.

IV Politische Rechte**§ 17**

Politische Rechte

- ¹ Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und –abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu, wie in den Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.
- ² Die Stimmberechtigten sind jährlich über die Geschäftsführung und über den Finanzhaushalt des Zweckverbandes zu informieren.

§ 18

Initiative

- ¹ 1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.
- ² Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

§ 19

Vorprüfung der Initiative

- ¹ Die geplante Initiative ist beim Sekretariat der Kreisschule (Oberstufe Wasseramt Ost) schriftlich anzumelden. Es ist festzustellen, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht.
- ² Die Vorprüfung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen durch das Präsidium des Zweckverbandes, organisiert mit dem Sekretariat des Schulleiters.

§ 20

Zustandekommen der Initiative

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.

§ 21

Behandlung der Initiative

- ¹ Der Verbandsrat hat die Initiative zu beraten und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen.
- ² Die Delegiertenversammlung erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist.
- ³ Die Delegiertenversammlung kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
- ⁴ Stimmt die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zu, ist darüber innert eines Jahres an der Urne abzustimmen.
- ⁵ Die übrigen Verfahrensbestimmungen richten sich nach §§ 82 und 83 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

§ 22

Fakultatives Referendum

- ¹ 1/10 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.
- ² Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, beim Sekretariat der Kreisschule (Oberstufe Wasseramt Ost) einzureichen.

§ 23

Ausschluss vom Referendum

Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht;
- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;
- c) der Voranschlag;
- d) Geschäfte, deren Auswirkungen CHF 500'000.-- einmalig oder CHF 100'000.-- wiederkehrend nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- e) Beschlüsse im Rahmen des Obergerichtsrechts über die Gemeindeorgane;
- f) Verwaltungsreglemente;
- g) Disziplinarentscheide;
- h) Wahlen;
- i) Entscheide in Beschwerdenangelegenheiten.

§ 24

Urnenabstimmung auf Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung kann über einen von ihr gefassten Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus an derselben Sitzung die Urnenabstimmung beschliessen.

§ 25 Amtliche Publikationen des Zweckverbandes erfolgen im „AZEIGER“ unter „Wasseramt“.
Amtliche Publikation

§ 26 Die Delegiertenversammlung kann Grundsatzabstimmungen oder Konsultativabstimmungen über Geschäfte anordnen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
Anordnung von Grundsatz- oder Konsultativabstimmungen

V Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27 ¹ Beschwerderecht und Beschwerdeverfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992⁴ und für Schulfragen nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969⁵.
Beschwerden

² Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind beim Regierungsrat einzureichen (§§ 199 und 200 Gemeindegesetz).

³ Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen zehn Tage.

§ 28 Über vermögensrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht.
Vermögensrechtliche Streitigkeiten

§ 29 Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch das sachlich zuständige Departement.
Änderung der Statuten

§ 30 ¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband OWO ist nur mit Genehmigung des Regierungsrates und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf Ende einer Amtsperiode bzw. eines Schuljahres möglich. Ein Austritt ist frühestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Statuten möglich.
Austritt einer Verbandsgemeinde

² Die austretende Gemeinde haftet beim Austritt anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes OWO gemäss § 6.

³ Die ausscheidende Gemeinde hat Anrecht auf eine Entschädigung. Diese ist aufgrund einer Schätzung zum Austrittszeitpunkt unter Berücksichtigung der Amortisationsdauer für die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu bemessen und von den verbleibenden Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungszunahme nach § 5 zu bezahlen.

⁴ Kommt über die Austrittsentschädigung nach Absatz 3 keine Einigung zustande, findet § 28 Anwendung.

§ 31 ¹ Die Auflösung des Zweckverbandes OWO bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. Im Übrigen gilt § 183 des Gemeindegesetzes.
Auflösung des Zweckverbandes

² Bei der Auflösung des Zweckverbandes OWO ist ein Aktiv- oder Passivüberschuss unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 5 zu verteilen.

⁴ BGS 131.1

⁵ BGS 413.111

§ 32*Ergänzendes Recht*

Anwendbares ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz und die Gesetzgebung für die Volksschule.

§ 33*Staatsaufsicht*

Der Zweckverband OWO untersteht der kantonalen Aufsicht. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat.

§ 34*Inkraftsetzung*

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen sämtlicher 15 Verbandsgemeinden.
Feststellung anlässlich der Gründungs-Delegiertenversammlung vom 2. Februar 2006.

Revision auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Juli 2008.

Subingen, 02. Juli 2008

Zweckverband OWO

Der Tagespräsident

sig. Dieter Kohler

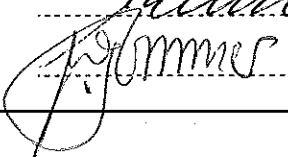
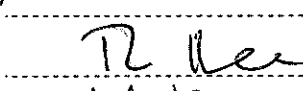
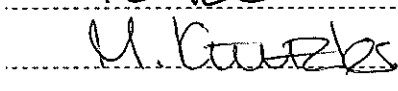
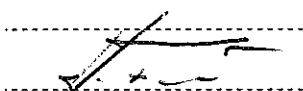
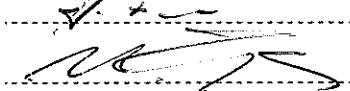
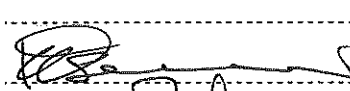
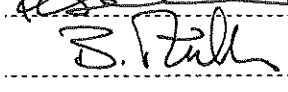
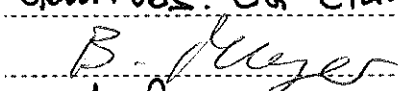
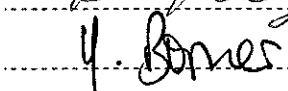
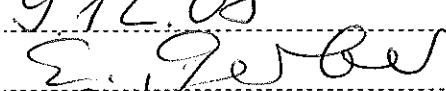
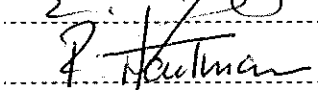
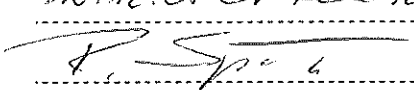
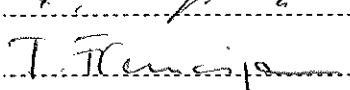
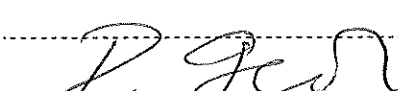
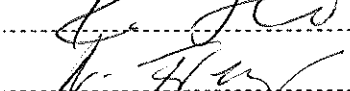
Die Aktuarin

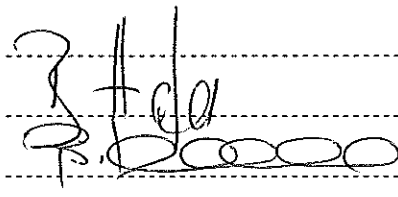
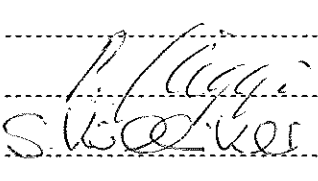
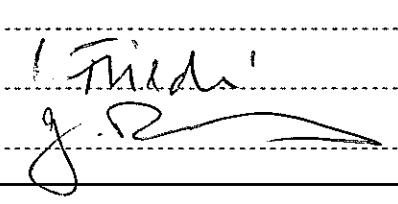
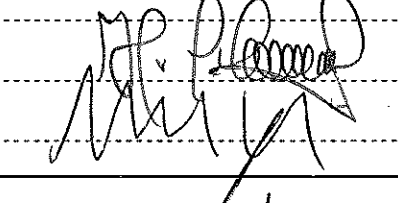
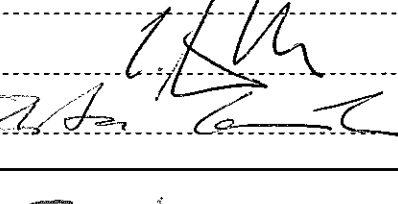
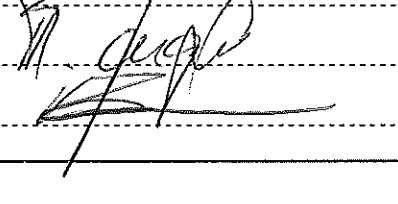
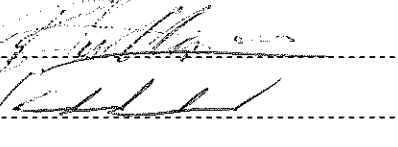
sig. Esther Reist

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am

RRB Nr.

Statuten genehmigt durch:

Einwohnergemeinde Aeschi	Beschluss vom 17.12.2008 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	 
Einwohnergemeinde Bolken	Beschluss vom 10.12.2008 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	 
Einwohnergemeinde Deitingen	Beschluss vom 14.5.2009 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	 
Einwohnergemeinde Derendingen	Beschluss vom 3.12.2008 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	 
Einwohnergemeinde Etziken	Beschluss vom 1.12.08 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	Gem. Vers. EG Etziken  
Einwohnergemeinde Halten	Beschluss vom Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	9.12.08  
Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf	Beschluss vom Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	10.12.08 GV-Beschluss  
Einwohnergemeinde Herswil	Beschluss vom 11.12.2008 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	 

Einwohnergemeinde Horriwil	Beschluss vom 11.12.2008 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	
Einwohnergemeinde Hüniken	Beschluss vom 23.12.2008 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	
Einwohnergemeinde Kriegstetten	Beschluss vom 4.12.08 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	
Einwohnergemeinde Luterbach	Beschluss vom 10.12.2008 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	
Einwohnergemeinde Oekingen	Beschluss vom 11.12.2008 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	
Einwohnergemeinde Subingen	Beschluss vom 1.12.2008 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	
Einwohnergemeinde Steinhof	Beschluss vom 11.12.2008 Der/die Gemeindepräsident/in Der/die Gemeindeschreiber/in	

ANHANG 1

VERTEILSCHLÜSSEL DELEGIERTE [§ 8 Absatz 1]

VERTEILSCHLÜSSEL VERBANDSRAT [§ 12 Absatz 1]

Der Anhang 1 ist nicht Bestandteil der Statuten, sondern dient lediglich der Information.

2008				Anteile in %	Delegierte	Verbandsrat
						total 12
						11 +1
Gem. Nr.	PLZ	Gemeinde	Einwohner 1.1.2008		800	Quotient total
2511	4556	Aeschi	1026	4.8497	1	0.582 1 1
2514	4556	Bolken	545	2.5761	1	0.309 * *
2516	4543	Deitingen	2125	10.0444	3	1.205 1 1
2518	4554	Etziken	786	3.7153	1	0.446 *
2520	4566	Halten	830	3.9232	1	0.471 1 1
2521	4558	Heinrichswil-Winistorf	556	2.6281	1	0.315 *
2522	4558	Hersiwil	178	0.8414	1	0.101 *
2523	4557	Horriwil	829	3.9185	1	0.470 *
2524	4554	Hüniken	92	0.4349	1	0.052 *
2525	4566	Kriegstetten	1217	5.7525	2	0.690 1 1
2529	4566	Oekingingen	709	3.3513	1	0.402 *
2531	4556	Steinhof	147	0.6948	1	0.083 *
2532	4553	Subingen	2893	13.6746	4	1.641 2 2
			11'933	56.4048		6.769 6 1
			äW total		17	7
2527	4542	Luterbach	3201	15.1305	4	1.816 1 1 2
2517	4552	Derendingen	6022	28.4647	8	3.416 3 3
			9'223	43.5952	12	5.231 5
			De-Lu total			5
Total äW und De-Lu			21'156	100.0000	29	
Präsident oder Präsidentin **					1	
Total Delegierte					30	
						Total Verbandsrat 12
** Der Präsident oder die Präsidentin muss dem Verbandsrat angehören.						gemeinsam 1 Verbandsrat *

Jede Gemeinde bestimmt mindestens einen Ersatzdelegierten. Gemeinden mit mehreren Delegierten können mehrere Ersatzdelegierte und deren Aufgebotsreihenfolge bestimmen.